<u>Hinweisblatt 11</u> zur Bauordnung vom 15.04.2024
Errichtung einer Brunnenanlage

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Betreiber einer Brunnenanlage, der ausschließlich Brunnenwasser für die Gartenbewässerung einsetzt, muss mit dem zuständigen Gesundheitsamt abstimmen, unter welchen Auflagen dieses Wasser zur Gartenbewässerung genutzt werden kann.
- Eine Genehmigung für eine Brunnenanlage neben Trinkwasseranlagen des Vereins können durch den Zwischenpächter / Bezirksverband erteilt werden.
- Eine Brunnenanlage als Zweit-Wasseranlage entbindet den Unterpächter nicht vom Anschluß an die Trinkwasseranlage des Vereins und auch nicht von der Zahlung der damit verbundenen Kosten.
- Für die Errichtung einer Brunnenanlage gilt ein besonderes Antragsverfahren, das beim Verein bzw. beim Bezirksverband abzugeben ist. Auf einem Formblatt ist das Vorhaben bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung bzw. Landkreis Barnim (untere Wasserbehörde) anzuzeigen.
- Für die KGA „an der Wendeschleife“ ist die Errichtung einer Brunnenanlage aufgrund der örtlichen Begebenheiten (Wassertrasse) nicht statthaft.

Die Lagerung von Baumaterial auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme, beziehungsweise auf maximal 6 Monate begrenzt.

Abbruchmaterial und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben)

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.